

- 5. Der Träger/Dienstvorgesetzte muss unverzüglich informiert werden.
- 6. Beteiligung des betroffenen Kindes oder des/der Jugendlichen. Der/die Betroffene wird über die bisher durchgeführten Handlungen informiert und über die folgenden Schritte, die wieder nach zwei Optionen zu unterscheiden sind:

Option 1		Option 2
Die Kindeswohlgefährdung geht nicht von dem Umfeld der (Freizeit-)Maßnahme aus...		Die Kindeswohlgefährdung geht von jemandem aus dem Umfeld der (Freizeit-)Maßnahme aus.
Option 1.a	Option 1.b	Oberste Priorität hat der Schutz der Betroffenen. Er/sie ist der Bedrohung zu entziehen durch räumliche Trennung. Das kann konkret bedeuten, dass der/die potenzielle Gefährder*in die Maßnahme verlassen muss mit den damit zusammenhängenden Implikationen wie die Information der Personensorgeberechtigten des/der Gefährder*in.
... und NICHT von dem häuslichen Umfeld des/der Betroffenen.	... aber vom häuslichen Umfeld des/der Betroffenen.	
Die Personensorgeberechtigten der/des Gefährdeten sind zu informieren und an den Entscheidungen des weiteren Vorgehens zu beteiligen.[z.B.: Beteiligung des Jugendamtes oder der Polizei.]	Das zuständige Jugendamt ist zu informieren, bei akuter Gefahr (wie z.B. am Tag der Abholung durch die Personensorgeberechtigten) auch die Polizei.	Wenn der Schutz sichergestellt ist bzw. parallel dazu, sind die Personensorgeberechtigten der/des Gefährdeten zu informieren und an den Entscheidungen des weiteren Vorgehens zu beteiligen.[z.B.: Beteiligung des Jugendamtes oder der Polizei.]
		Bei akuter nicht kontrollierbarer Gefahr ist unverzüglich die Polizei zu informieren, selbst wenn die Personensorgeberechtigten des/der Gefährdeten und/oder des/der Gefährder(s)*in nicht kontaktiert werden konnten.

- 8. Alle Schritte des Vorgehens wie unter 7. beschrieben (also Telefonate, Gespräche, Handlungsentscheidungen und der jeweilige Beratungsstand) müssen möglichst zeitnah dokumentiert werden.
- 9. Gespräche mit den Betroffenen und dem Träger/Dienstvorgesetzten sind auch nach Abschluss der Handlungen zum unmittelbaren Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen zu führen.
- 10. Eine reflektierende Nachbereitung des Vorfalls und der getätigten Schritte ist mit dem Team der Maßnahme durchzuführen.
- 11. Supervision für die eigene Verarbeitung des Vorfalls ist wichtig und sollte in Anspruch genommen werden.

# Handlungsleitfaden zum Kinderschutz

für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen  
in der Evangelischen Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig



## Kontakt

Evangelische Jugend  
in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig  
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel  
05331/802-565 (Zentrale)  
ajab@lk-bs.de



Evangelisch-lutherische  
Landeskirche in Braunschweig

